

UNIVERSITÄT SALZBURG

NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

SALZBURG, DEN 8.4.1986

MÜHLBACHERHOFWEG 6, TELEFON 44511

An das
Präsidium des NationalratesAn das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Date: 1.4.1986

14.4.86 Suda

L. Werra

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tier-
versuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974, geändert wird;
Aussendung zur Begutachtung

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg legt
zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Tierversuchsgesetz
geändert werden soll, folgende Stellungnahme vor:

1. Die Fakultät ist grundsätzlich der Meinung, daß in ihrem Be-
reich mit dem bisher gültigen Tierversuchsgesetz (184. Bundes-
gesetz vom 7. März 1974 betreffend Versuche an lebenden Tieren
(Tierversuchsgesetz)) das Auslangen gefunden werden kann.
2. Unter der Annahme, daß der der Fakultät vorliegende Gesetzentwurf
dennoch dem Parlament vorgelegt wird, sollten nachstehende Präzi-
sierungen beziehungsweise Erklärungen vorgenommen werden:
 - a) In § 3 (2) sollte es anstelle von "... ist nur zu erteilen,
wenn ..." heißen "... ist in diesen und nur in
diesen Fällen zu erteilen, wenn ...".
 - b) In § 3 (2) lit. b sollte die Formulierung "..., die eine Ver-
besserung der bestehenden Möglichkeiten erwarten
lassen ..." erläutert werden.
 - c) Aus gegebenem Anlaß ersucht die Fakultät den Gesetzgeber,
eine Erläuterung der Begriffe "Schmerz" und "Leiden" zu geben.
3. Aus gegebenem Anlaß ersucht die Fakultät den Gesetzgeber ferner,
in der vorgesehenen amtlichen Statistik (§ 8b (3)) im Amtsblatt
zur Wiener Zeitung eine Aufgliederung der verwendeten Versuchs-
tiere nach Tierarten (Species) vorzunehmen.

F-Schweiger
D e k a n